

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 10. Mai 2004

20. Stück

20. Gesetz: Dienstordnung 1994 (16. Novelle zur Dienstordnung 1994), Besoldungsordnung 1994 (22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), Vertragsbedienstetenordnung 1995 (17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und Wiener Personalvertretungsgesetz (7. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz); Änderung Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen; Aufhebung

20.

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (16. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (17. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Personalvertretungsgesetz (7. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz) geändert werden sowie das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen aufgehoben wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erster Satz lautet:

„Dieses Gesetz gilt nur für die in einem Dienstverhältnis zur Bundeshauptstadt Wien stehenden Bediensteten, die ihm ausdrücklich unterstellt worden sind.“

2. In § 7 Abs. 1 wird der Ausdruck „auf Antrag der gemeinderätlichen Personalkommission“ durch den Ausdruck „nach Vorberatung durch die gemeinderätliche Personalkommission“ ersetzt.

3. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Ist eine Dienstverhinderung des Beamten im Sinn des § 31 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 61 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies der Beamte dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5) zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Beamte sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche Daten bekannt zu geben.“

4. § 38 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Beamte hat das Recht, schriftlich auf die Auszahlung des in einer Geldleistung bestehenden (Teiles seines) monatlichen Dienst Einkommens im Ausmaß eines Zwölftels des Betrages gemäß § 3 Abs. 1 Z 15 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400, unter der Bedingung zu verzichten, dass der Magistrat im selben Ausmaß an das vom Beamten bezeichnete Versicherungsunternehmen Prämien im Sinn der genannten bundesgesetzlichen Bestimmung leistet. Der schriftlich abzugebende Widerruf des Verzichtes bewirkt die Einstellung der Prämienzahlung.“

5. § 67a Abs. 1 letzter Satz lautet:

„Der Übergang des Anspruches auf die Stadt Wien tritt gegenüber nahen Angehörigen (§ 61 Abs. 5) nicht ein.“

6. § 88 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Er ist berechtigt, gegen Entscheidungen des Dienstrechtssenates in Disziplinarangelegenheiten Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.“

7. In § 110 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 wird jeweils das Datum „1. September 2002“ durch das Datum „1. Jänner 2004“ ersetzt.

8. In § 115a Abs. 4 entfällt die Wortfolge „bei ihr“.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 48/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 2 letzter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Änderungen in der Aufteilung können vom Stadtsenat nach Vorberatung in der gemeinderätlichen Personalkommission vorgenommen werden, wenn sich das Berufsbild der Beamtengruppe oder die an die Beamtengruppe bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gestellten Anforderungen wesentlich geändert haben; hiebei ist auf die Art und den Inhalt der von Beamten anderer Beamtengruppen wahrzunehmenden Aufgaben und die an die Beamten anderer Beamtengruppen gestellten Anforderungen Bedacht zu nehmen. Gleiches gilt für die Einordnung einer neu geschaffenen Beamtengruppe in ein in Anlage 1 enthaltenes Schema und eine darin vorgesehene Verwendungsgruppe. Der Stadtsenat kann nach Vorberatung in der gemeinderätlichen Personalkommission auch die Streichung einer Beamtengruppe beschließen.“

2. In § 6 Abs. 6 erster Satz entfällt der Ausdruck „,“, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist“.

3. In § 33 Abs. 2 wird der Punkt am Ende der Z 4 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. Leistungszulagen (§ 37a).“

4. Nach § 37 wird folgender § 37a samt Überschrift eingefügt:

„Leistungszulagen

§ 37a. (1) Leistungszulagen können gewährt werden für:

1. überdurchschnittliche qualitative Leistungen, sofern sich diese Qualität der Leistung bereits über einen längeren Zeitraum erstreckt hat;
2. die Erreichung von schriftlich vereinbarten Leistungszielen;
3. im Zusammenhang mit der konkret auszuübenden Tätigkeit verbundene Leistungsanforderungen.

(2) Ist die Leistungszulage von der Erreichung eines oder mehrerer Leistungsziele abhängig, kann der Stadtsenat sowohl das Höchstausmaß aller Leistungszulagen innerhalb einer Dienststelle (eines Dienststellenteiles) als auch das Höchstausmaß der dem einzelnen Beamten gebührenden Leistungszulage – allenfalls gestaffelt nach Beamtengruppen – für den Fall der gänzlichen Zielerreichung festlegen.

(3) Das Ausmaß der Leistungszulagen kann nach der Dauer der Leistungserbringung oder dem Grad der Zielerreichung in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden.“

5. § 42 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Jänner 2004 geltenden Fassung anzuwenden.“

6. § 42a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Verordnungen des Stadtsenates, die durch die gemeinderätliche Personalkommission vorberaten oder von dieser Kommission beantragt worden sind, können jedenfalls bereits mit dem im Beschluss der gemeinderätlichen Personalkommission genannten Tag in Kraft gesetzt werden.“

7. Nach § 49a werden folgende §§ 49b bis 49d samt Überschrift eingefügt:

„Übergangsbestimmungen zur 22. Novelle

§ 49b. Der Beamte der Verwendungsgruppe C, Dienstklasse IV, der am 1. Jänner 2004 Anspruch auf eine Dienstalterszulage hatte oder einen solchen Anspruch bis zum Tag der Kundmachung der 22. Novelle dieses Gesetzes erworben hat, ist in die Gehaltsstufe 10 der Dienstklasse IV erst einzureihen, wenn er zwei Jahre Anspruch auf die Dienstalterszulage im Ausmaß des zweieinhalbfachen Differenzbetrages zwischen den Gehaltsstufen 8 und 9 gehabt hat. Die Berechnung der Dienstalterszulage hat ab Einreihung in die Gehaltsstufe 10 so zu erfolgen, als hätte sich der Beamte bereits vier Jahre in dieser Gehaltsstufe befunden.

§ 49c. Soweit für eine am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 nach den Bestimmungen des Nebengebührenkataloges 2004, ABl. der Stadt Wien Nr. 7/2004, gewährte Leistungszulage andere als die in § 37a genannten Voraussetzungen maßgebend sind, kann eine solche Leistungszulage bei weiterem Vorliegen der für sie maßgeblichen Voraussetzungen weiter gewährt werden.

§ 49d. (1) Beamte der Verwendungsgruppe 2, 3P, 3A oder 3, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundestrassenverwaltung B und S“ angehören, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung“; die jeweiligen Einreihungsvoraussetzungen blieben hievon unberührt.

(2) Beamte der Verwendungsgruppe 4, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Bedienerinnen“ angehören, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Raumpfleger/Raumpflegerinnen“.

(3) Beamte der Verwendungsgruppe K6, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Heilbademeister und Heilmasseure“ bzw. der Beamtengruppe der „Heilbademeister und Heilmasseur, Erste“ angehören, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Medizinische Masseure/Masseurinnen“ bzw. zu Beamten der Beamtengruppe „Medizinische Masseure/Masseurinnen, Erste“.

(4) Beamte der Verwendungsgruppe K6, die am Tag der Kundmachung der 22. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 der Beamtengruppe der „Sanitätsgehilfinnen“ angehören und die Voraussetzungen zur Ausübung eines Sanitätsdienstes gemäß dem Sanitätergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002, erfüllen, werden zu Beamten der Beamtengruppe „Sanitäter/Sanitäterinnen“.

8. Die Anlagen 1 bis 3 zur Besoldungsordnung 1994 lauten:

„Anlage 1
(zu § 2)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Soweit in der Gruppenaufteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist unter der Bezeichnung „Verwendung“ eine Verwendung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu verstehen.
2. Soweit eine bestimmte Verwendungsdauer oder Dienstzeit Voraussetzung für die Einreihung in eine Beamtengruppe ist, handelt es sich um eine Mindestdauer der Verwendung bzw. Dienstzeit.
3. Voraussetzung für die Einreihung in eine Beamtengruppe auf Grund einer bestimmten Verwendungsdauer (Dienstzeit) ist eine zumindest sehr gute Dienstleistung.
4. Das Erfordernis der Ablegung einer Dienstprüfung (Prüfung) für die Einreihung in eine Beamtengruppe entfällt bei Beamten oder Beamtinnen mit einer Behinderung, wenn die durch die Dienstprüfung (Prüfung) nachzuweisenden Kenntnisse keine notwendige Voraussetzung für die sachgerechte Aufgabenerfüllung sind und die Art oder der Grad der Behinderung die Ablegung der Dienstprüfung (Prüfung) für den Beamten oder die Beamtin unzumutbar macht.

Gruppenaufteilung

SCHEMA I

Verwendungsgruppe 1

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende

Garagenmeister/Garagenmeisterinnen

Monteure/Monteurinnen, selbständige, in besonders gehobener Verwendung

Oberaufseher/Oberaufseherinnen

Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen, mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Fachassistenten/Fachassistentinnen in der Behindertenhilfe, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf, absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige und dreijähriger Verwendung als Fachassistent/Fachassistentin in der Behindertenhilfe

Faktor/Faktorin der lithographischen Presse
 Kassiere/Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Maschinisten/Maschinistinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Motorgraderführer/Motorgraderführerinnen
 Obergärtner/Obergärtnerinnen
 Obermonteure/Obermonteurinnen
 Platzmeister/Platzmeisterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Schwimmlehrer/Schwimmlehrerinnen, staatlich geprüfte
 Sportplatzrevisoren/Sportplatzrevisorinnen
 Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen in den Infrastrukturdiensten des Bau- und Gebäudemanagements, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Werkstättenleiter/Werkstättenleiterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Blockelektriker/Blockelektrikerinnen bei den Blockanlagen
 Blockheizer/Blockheizerinnen bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizer/Hochdruckheizerin
 Blockmaschinisten/Blockmaschinistinnen bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist/Hochdruckmaschinistin

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Gasreglermonteure/Gasreglermonteurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin in der Gasreglerwartung oder als Gasreglermonteur/Gasreglermonteurin, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin oder Monteur/Monteurin in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst
 Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung in der Rohrlegung sowie der Sanitär- und Heizungstechnik mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger handwerklicher Verwendung bei den Wiener Stadtwerken – Gaswerken und/oder als der WIENGAS GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin, davon mindestens zweijähriger Verwendung in der Rohrlegung und/oder der Sanitär- und Heizungstechnik, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Stellwerkswärter/Stellwerkswärterinnen der U-Bahn

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Aufseher/Aufseherinnen für Bestattungsdurchführungen in den Aufbahrungshallen 1 und 3 sowie in der Feuerhalle des Wiener Zentralfriedhofes
 Garderobeaufseher/Garderobeaufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf

Verwendungsgruppe 2

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 2 hat zur Voraussetzung
 bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;
 bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Einreihung in Verwendungsgruppe 3P.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter/Facharbeiterinnen, mit der Führung einer Facharbeitergruppe/Facharbeiterinnengruppe betraut

Facharbeiter/Facharbeiterinnen, selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht
 Hochdruckheizer/Hochdruckheizerinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer/Heizerin (Niederdruckheizer/Niederdruckheizerin) oder nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten
 Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung
 Oberköche/Oberköchinnen
 Obermagazineure/Obermagazineurinnen
 Portiere/Portierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Spezialfacharbeiter/Spezialfacharbeiterinnen
 Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen von Facharbeitern/Facharbeiterinnen

2. Facharbeiter/Facharbeiterinnen
 Heizer/Heizerinnen
 Köche/Köchinnen
 Magazineure/Magazineurinnen
 Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen)

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. Aufseher/Aufseherinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Ausmesser/Ausmesserinnen mit Spezialkenntnissen
 Betriebsassistenten/Betriebsassistentinnen
 Desinfektoren/Desinfektorinnen, Erste
 Fachassistenten/Fachassistentinnen in der Behindertenhilfe, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
 Fachgehilfen/Fachgehilfinnen, Erste
 Fleischer/Fleischerinnen, Erste
 Forstaufseher/Forstaufseherinnen, mit Prüfung
 Friedhofsgehilfen/Friedhofsgehilfinnen, Erste
 Gärtner/Gärtnerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Hausprofessionisten/Hausprofessionistinnen der Anstalten und Heime
 Kassiere/Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Kontrollableser/Kontrollableserinnen
 Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen, mit Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben, nach zehnjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Laboranten/Laborantinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Lehrwerkstattengehilfen/Lehrwerkstattengehilfinnen
 Motorführer/Motorführerinnen der Kleinbahnen
 Schulwarte/Schulwartinnen
 Schwimmlehrer/Schwimmlehrerinnen
 Setzer/Setzerinnen
 Straßenwalzenmaschinisten/Straßenwalzenmaschinistinnen
 Telefonisten/Telefonistinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen von Kanalarbeitern/Kanalarbeiterinnen
 Wäscheverwahrer/Wäscheverwahrerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Werkstättenleiter/Werkstättenleiterinnen
 Zahntechniker/Zahntechnikerinnen

2. Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen
 Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-Druckmaschinen
 Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
 Fachgehilfen/Fachgehilfinnen
 Laboranten/Laborantinnen
 Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen
 Oberwäscher/Oberwäscherinnen
 Zahnärztliche Ordinationshilfen

C**Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

1. Bauaufseher/Bauaufseherinnen, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger Tätigkeit
Hochdruckmaschinisten/Hochdruckmaschinstinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Kabelaufseher/Kabelaufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher/Kabelaufseherin oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
Kesselmaurer/Kesselmaurerinnen
Laboranten/Laborantinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Pflasteraufseher/Pflasteraufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher/Pflasteraufseherin oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze
Revisionselektriker/Revisionselektrikerinnen
Schweißer/Schweißerinnen, die die Rohrschweißerprüfung nach Ö-Norm M 7806 (Richtlinien für die Prüfung von Hochdruckschweißern) ablegen müssen
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt C, Z 1 und 2
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen

D**Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

1. Aufseher/Aufseherinnen
Gasreglermonteure/Gasreglermonteurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach vierjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin im Außendienst, davon mindestens ein Jahr bei der Gasreglerwartung
Monteure/Monteurinnen in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe), nach vierjähriger Verwendung als Monteur/Monteurin im Außendienst, davon mindestens ein Jahr im Gebrechenbehebungsdienst
Schweißer/Schweißerinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und einer durch ein Zeugnis einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfanstalt nachgewiesenen, den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens entsprechenden Schweißerausbildung
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt D, Z 1 bis 3

E**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

1. Ausmesser/Ausmesserinnen mit Spezialkenntnissen
Autobuslenker/Autobuslenkerinnen
Kontrollore/Kontrollorinnen
Straßenbahnfahrer/Straßenbahnfahrerinnen
Telefonisten/Telefonistinnen der Abteilung interne Dienste, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
U-Bahnfahrer/U-Bahnfahrerinnen
2. Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen der Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, nach Ablegen der besonderen Schulungen
Partieführer/Partieführerinnen der Abteilung Bahnbau
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
Schreiber/Schreiberinnen der Revisionswerkstätten
Schweißer/Schweißerinnen mit Schweißerprüfung

F**Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

1. Partieführer/Partieführerinnen von Betriebsgehilfen/Betriebsgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach vorheriger Verwendung als Betriebsgehilfe/Betriebsgehilfin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3P
Telefonist/Telefonistin am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

Verwendungsgruppe 3P

Die Beamtengruppen gliedern sich in folgende drei Untergruppen, wobei die im Verzeichnis angeführten Ziffern der Einteilung in diese Untergruppen entsprechen:

1. Beamte/Beamtinnen, die als Facharbeiter/Facharbeiterin im erlernten Lehrberuf, und Beamte/Beamtinnen, die in einem sonstigen erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte/Beamtinnen, die fünf Jahre auf dem Posten als Facharbeiterhilfskraft/Facharbeiterinnenhilfskraft bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
2. Beamte/Beamtinnen, die einen einschlägigen Lehrberuf erlernt haben; weiters Beamte/Beamtinnen, die fünf Jahre auf dem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
3. Beamte/Beamtinnen mit besonderer Verwendung unter den im Verzeichnis angegebenen Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter/Facharbeiterinnen
3. Heizer/Heizerinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer/Heizerin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Köche/Köchinnen, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger Verwendung als Hilfskoch/Hilfsköchin oder nach zehnjähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien
Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A oder nach vierjähriger überwiegender Tätigkeit als Lenker/Lenkerin von Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten bzw. von Spezialfahrzeugen (Arbeitsmaschinen), zu deren Lenkung zumindest der Führerschein der Gruppe C erforderlich ist
Magazineure/Magazineurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
Telefonisten/Telefonistinnen, nach achtjähriger Verwendung als Telefonist/Telefonistin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen), mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
2. Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-Druckmaschinen
Fachgehilfen/Fachgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Laboranten/Laborantinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen
3. Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen, nach zwanzigjähriger Dienstzeit, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Amtsgehilfe/Amtsgehilfin, oder nach fünfzehnjähriger Verwendung als Amtsgehilfe/Amtsgehilfin
Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, nach fünfjähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3A als Arbeiter/Arbeiterin der Straßenverwaltung oder als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin
Kanalarbeiter/Kanalarbeiterinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kanalarbeiter/Kanalarbeiterin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Kanzleihilfen/Kanzleihilfinnen, nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit oder nach zehnjähriger Tätigkeit als Kanzleihilfe/Kanzleihilfin
Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
Oberwäscher/Oberwäscherinnen
Platzmeister/Platzmeisterinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Wäschemanipulanten/Wäschemanipulantinnen, nach dreijähriger Verwendung im Wäschereibetrieb
Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A

Zahnärztliche Ordinationshilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Laboranten/Laborantinnen
2. Kabelaufseher/Kabelaufseherinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Kesselreiniger/Kesselreinigerinnen
Zählerableser/Zählerableserinnen mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Kranführer/Kranführerinnen nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Facharbeiter/Facharbeiterinnen im Eichraum
Isolierer/Isoliererinnen
Laboranten/Laborantinnen
2. Monteure/Monteurinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
Schweißer/Schweißerinnen mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

2. Schweißer/Schweißerinnen mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Kranführer/Kranführerinnen, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Abteilung
Partieführer/Partieführerinnen der Abteilung Bahnbau
Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe/Sanitätsgehilfin
Schreiber/Schreiberinnen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A
Schreiber/Schreiberinnen der Revisionswerkstätten
Verschubfahrer/Verschubfahrerinnen, Erste, in der Zentralwerkstätte

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

3. Betriebsgehilfen/Betriebsgehilfinnen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A, wenn die für diesen Posten vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt wurde
Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Bestattungsdurchführungen, nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin, wenn seit der Ablegung der für diesen Dienstposten vorgeschriebenen Eignungsprüfung mindestens zehn Jahre verstrichen sind

Verwendungsgruppe 3A

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3A hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Verwendung auf dem bezeichneten Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin
Portiere/Portierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Portier/Portierin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
2. Facharbeiterhilfskräfte/Facharbeiterinnenhilfskräfte
Magazineure/Magazineurinnen
Maschinenarbeiter/Maschinenarbeiterinnen, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen)

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung, nach fünfjähriger Verwendung als Arbeiter/Arbeiterin der Straßenverwaltung oder als Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerin
2. Desinfektoren/Desinfektorinnen
Fachgehilfen/Fachgehilfinnen
Friedhofsgelhilfen/Friedhofsgelhilfinnen
Hauswarte/Hauswartinnen
Schlachthofgelhilfen/Schlachthofgelhilfinnen
Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

2. Küchenkassiere/Küchenkassierinnen
Messgehilfen/Messgehilfinnen
Wehrwärter/Wehrwärterinnen

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

2. Gaszählerüberprüfer/Gaszählerüberprüferinnen

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Stationswarte/Stationswartinnen
Verschubfahrer/Verschubfahrerinnen
2. Arbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Verwendung im Revisions- und Werkstättendienst
Frequenzzähler/Frequenzzählerinnen
Schreiber/Schreiberinnen

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Betriebsgehilfen/Betriebsgehilfinnen
Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Bestattungsdurchführungen, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Fachgehilfe/Fachgehilfin für Bestattungsdurchführungen
Partieführer/Partieführerinnen einer Trägerpartie, nach zwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin

Verwendungsgruppe 3

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3 hat zur Voraussetzung
bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten;
bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zwanzigjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien;
bei den unter Z 3 angeführten Beamtengruppen eine dreijährige Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung;
bei den unter Z 4 angeführten Beamtengruppen die Erfüllung der bezeichneten Voraussetzungen.

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kanzleihilfen/Kanzleihilfinnen
Kraftwagenlenker/Kraftwagenlenkerinnen
Maschinenarbeiter/Maschinenarbeiterinnen, für mehrere Arten von Maschinen verwendet
Platzmeister/Platzmeisterinnen
Portiere/Portierinnen
Telefonisten/Telefonistinnen
Vorarbeiter/Vorarbeiterinnen (Partieführer/Partieführerinnen)
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt A
4. Facharbeiterhilfskräfte/Facharbeiterinnenhilfskräfte, nach dreijähriger Verwendung als Facharbeiterhelfer/Facharbeiterhelferin (Arbeiter/Arbeiterin)
Heizer/Heizerinnen, nach dreijähriger Verwendung als Heizerhelfer/Heizerhelferin
Hilfsköche/Hilfsköchinnen, nach dreijähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien oder Absolvierung einer einschlägigen Tagesschule mit mindestens zehnmonatiger Ausbildung
Magazineure/Magazineurinnen, nach dreijähriger Verwendung in einem Magazin oder als Anstaltsgehilfe/Anstaltsgehilfin

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

1. Amtsgehilfen/Amtsgehilfinnen
Apothekenlaboranten/Apothekenlaborantinnen
Arbeiter/Arbeiterinnen an Offset-Druckmaschinen
Arbeiter/Arbeiterinnen der Straßenverwaltung
Aufseher/Aufseherinnen
Ausmesser/Ausmesserinnen
Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinnen
Desinfektoren/Desinfektorinnen
Fachgehilfen/Fachgehilfinnen
Forstaufseher/Forstaufseherinnen, ohne Prüfung
Friedhofsgelhilfen/Friedhofsgelhilfinnen
Hauswarte/Hauswartinnen
Kassiere/Kassierinnen
Laboranten/Laborantinnen
Laborgehilfen/Laborgehilfinnen
Niederdruckheizer/Niederdruckheizerinnen
Operationsgehilfen/Operationsgehilfinnen
Ordinationsgehilfen/Ordinationsgehilfinnen
Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen
Traktorführer/Traktorführerinnen
Wäscheverwahrer/Wäscheverwahrerinnen
Zahnärztliche Ordinationshilfen
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt B
3. Kanalarbeiter/Kanalarbeiterinnen
Wäschereigehilfen/Wäschereigehilfinnen
Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen

4. Anstaltsgehilfen/Anstaltsgehilfinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Anstaltsgehilfe/Anstaltsgehilfin
 Arbeiter/Arbeiterinnen des Friedhofsbetriebes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Arbeiter/Arbeiterin des Friedhofsbetriebes
 Badewarte/Badewartinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Badewart/Badewartin
 Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferin
 Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen, nach dreijähriger Verwendung als Maschinwäscher/Maschinwäscherin oder Wäschereihilfe/Wäschereihilfin
 Müllaufleger/Müllauflegerin, nach zehnjähriger Verwendung in der MA 48, davon mindestens zwei Jahre in einer anderen Verwendung als auf einem Müllauflegerposten/Müllauflegerinnenposten
 Schlachthofgehilfen/Schlachthofgehilfinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Schlachthofgehilfe/Schlachthofgehilfin
 Wäschereiarbeiter/Wäschereiarbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Wäschereiarbeiter/Wäschereiarbeiterin
 Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferin

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Küchenkassiere/Küchenkassierinnen
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt C
3. Betriebsschreiber/Betriebsschreiberinnen in den Kraftwerken
 Kesselreiniger/Kesselreinigerinnen
 Kranführer/Kranführerinnen
 Laboratoriumsgehilfen/Laboratoriumsgehilfinnen
 Messgehilfen/Messgehilfinnen
 Trassenaufseher/Trassenaufseherinnen
 Zählerableser/Zählerableserinnen mit Uhrenkontrolle
4. Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis
 Schwertransportarbeiter/Schwertransportarbeiterinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Schwertransportarbeiter/Schwertransportarbeiterin
 Wehrwärter/Wehrwärterinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Wehrwärter/Wehrwärterin

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt D
4. Gaszählerüberprüfer/Gaszählerüberprüferinnen, nach dreijähriger Verwendung in der Gaszählerreparaturwerkstätte
 Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Ausmesser/Ausmesserinnen
 Bürohelfer/Bürohelferinnen
 Elektrokarrenfahrer/Elektrokarrenfahrerinnen der Zentralwerkstätte, der Abteilung Oberbau, Geodäsie und der Lager, mit Führerschein G
 Frequenzzähler/Frequenzzählerinnen
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt E
3. Kranführer/Kranführerinnen
 Schreiber/Schreiberinnen
4. Arbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Verwendung im Revisionsdienst des Autobus-, Straßenbahn- und U-Bahn-Betriebes

Arbeiter/Arbeiterinnen mit besonderer Verwendung in der Zentralwerkstätte, Abteilung Oberbau, Geodäsie, Abteilung Elektro- und Maschinentechnik, Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung, Erhaltungsstelle für Hochbau und Abteilung Bahnbau, nach dreijähriger Verwendung in diesen Abteilungen
 Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen, mit Zeugnis
 Schweißer/Schweißerinnen, mit Schweißerprüfung

F

Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

1. Fachgehilfen/Fachgehilfinnen des Bestattungsdienstes
 Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Bestattungsdurchführungen
 Fachgehilfen/Fachgehilfinnen für Sargdepots mit Lagerführung
 Maschin Arbeiter/Maschin Arbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Maschin Arbeiter/Maschin Arbeiterin
 Partieführer/Partieführerinnen einer Trägerpartie, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 4, Abschnitt F
4. Gehilfen/Gehilfinnen für Bestattungsdurchführungen, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung und/oder als der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesener Beamter/zugewiesene Beamtin

Verwendungsgruppe 4

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Arbeiter/Arbeiterinnen
 Elektrokarenfahrer/Elektrokarenfahrerinnen
 Facharbeiterhelfer/Facharbeiterhelferinnen
 Heizerhelfer/Heizerhelferinnen
 Küchengehilfen/Küchengehilfinnen
 Magazinsarbeiter/Magazinsarbeiterinnen
 Raumpfleger/Raumpflegerinnen
 Torwarte/Torwartinnen

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Abteilungshelfer/Abteilungshelferinnen
 Anstaltsgehilfen/Anstaltsgehilfinnen
 Arbeiter/Arbeiterinnen des Friedhofsbetriebes
 Aufzugswärter/Aufzugswärterinnen
 Badewarte/Badewartinnen
 Hausarbeiter/Hausarbeiterinnen der Anstalten und Heime
 Kanalarbeiter/Kanalarbeiterinnen
 Kindergartenhelfer/Kindergartenhelferinnen
 Marktgehilfen/Marktgehilfinnen
 Maschinwäscher/Maschinwäscherinnen
 Rettungshelfer/Rettungshelferinnen
 Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
 Schlachthofgehilfen/Schlachthofgehilfinnen
 Vermessungsgehilfen/Vermessungsgehilfinnen
 Wäschereiarbeiter/Wäschereiarbeiterinnen
 Wäschereigehilfen/Wäschereigehilfinnen
 Wassermesserableser/Wassermesserableserinnen
 Wirtschaftshelfer/Wirtschaftshelferinnen

C**Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Betriebsschreiber/Betriebsschreiberinnen in den Kraftwerken
 Kanzleiboten/Kanzleibotinnen
 Kesselreiniger/Kesselreinigerinnen
 Kranführer/Kranführerinnen
 Laboratoriumsgehilfen/Laboratoriumsgehilfinnen
 Messgehilfen/Messgehilfinnen
 Mitfahrer/Mitfahrerinnen
 Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
 Schwertransportarbeiter/Schwertransportarbeiterinnen
 Trassenaufseher/Trassenaufseherinnen
 Wehrwärter/Wehrwärterinnen

D**Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Kanzleiboten/Kanzleibotinnen
 Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen

E**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Kranführer/Kranführerinnen
 Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
 Schreiber/Schreiberinnen

F**Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Gehilfen/Gehilfinnen für Bestattungsdurchführungen
 Hausarbeiter/Hausarbeiterinnen
 Maschinarbeiter/Maschinarbeiterinnen

SCHEMA II**Verwendungsgruppe A****A****Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Beamte/Beamtinnen des höheren technischen Dienstes
 Beamte/Beamtinnen des höheren Verwaltungsdienstes
 Rechtskundige Beamte/Beamtinnen

B**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet**

Apotheker/Apothekerinnen
 Ärzte/Ärztinnen, soweit sie nicht in das Schema II KAV eingereicht sind
 Ärztlicher Leiter/Ärztliche Leiterin des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Beamte/Beamtinnen der Feuerwehr im höheren Dienst
 Beamte/Beamtinnen des höheren Archivdienstes
 Beamte/Beamtinnen des höheren Bibliotheksdienstes
 Beamte/Beamtinnen des höheren Dienstes in den Museen
 Beamte/Beamtinnen des höheren Forstdienstes
 Physikatsärzte/Physikatsärztinnen
 Psychologen/Psychologinnen
 Tierärzte/Tierärztinnen

C**Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Direktions-(Betriebs-)ärzte/Direktions-(Betriebs-)ärztinnen

D**Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Direktions-(Betriebs-)ärzte/Direktions-(Betriebs-)ärztinnen

E**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Direktions-(Betriebs-)ärzte/Direktions-(Betriebs-)ärztinnen

Verwendungsgruppe B**A****Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des technischen Dienstes

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des Verwaltungsdienstes

B**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet**

Chemiker/Chemikerinnen, mit Reifeprüfung

Fachbeamte/Fachbeamtinnen der Feuerwehr

Fachbeamte/Fachbeamtinnen der physikalisch-technischen Prüfanstalt für Radiologie und Elektromedizin

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des Büchereidienstes

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des Forstdienstes, mit Reifeprüfung einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft oder mit der Befähigung zum Förster/zur Försterin gemäß Art. II Abs. I der Forstrechts-Bereinigungsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, und einer in Verwendungsgruppe C anrechenbaren Dienstzeit von mindestens vier Jahren

Fachbeamte/Fachbeamtinnen des Stadtgartenamtes

Filmtechniker/Filmtechnikerinnen

Restauratoren/Restauratorinnen, mit Reifeprüfung

Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen, mit absolvierter Akademie für Sozialarbeit oder mit absolvierter Lehranstalt für gehobene Sozialberufe

Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen

Verwendungsgruppe C**A****Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Beamte/Beamtinnen des technischen Dienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Kanzleibeamte/Kanzleibeamtinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Werkmeister/Werkmeisterinnen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeister-schule oder Bauhandwerkerschule

B**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet**

Beamte/Beamtinnen der elektronischen Datenverarbeitung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Behindertenfachbetreuer/Behindertenfachbetreuerinnen, mit absolvierter Lehranstalt für heilpädagogische Berufe oder mit absolvierter dreijähriger Fachschule für Sozialberufe – Fachrichtung Behindertenarbeit

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, mit Dienstprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾
 Brandmeister/Brandmeisterinnen
 Büchereibeamte/Büchereibeamtinnen, mit Fachprüfung
 Chemisch-technische Assistenten/Assistentinnen
 Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen
 Hausinspektoren/Hausinspektorinnen
 Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrandmeisterinnen
 Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen, mit Meisterprüfung
 Küchenleiter/Küchenleiterinnen
 Laboratoriumsleiter/Laboratoriumsleiterinnen der Landesbildstelle
 Lehrwerkstättenmeister/Lehrwerkstättenmeisterinnen, mit Meisterprüfung
 Leitende Pharmazeutische Assistenten/Assistentinnen der Anstaltsapotheken
 Leiter/Leiterin der Telefonanlage des Rathauses
 Löschmeister/Löschmeisterinnen
 Marktmeister/Marktmeisterinnen, Erste, oder nach fünfzehnjähriger Verwendung als (Ober)aufseher/(Ober)aufseherin
 Maschinenmeister/Maschinenmeisterinnen, mit Dienstprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾
 Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterinnen
 Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, Erste, mit Chargenprüfung
 Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, nach dreijähriger Verwendung als Oberfeuerwehrmann/Oberfeuerwehrfrau der Verwendungsgruppe D
 Pharmazeutische Assistenten/Assistentinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Pharmazeutischer Assistent/Pharmazeutische Assistentin bei Einreihung in Verwendungsgruppe D1, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten ²⁾
 Protokollführer/Protokollführerinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Radiumtechniker/Radiumtechnikerinnen
 Restauratoren/Restauratorinnen, nach dreijähriger Verwendung als Restaurator/Restauratorin
 Röntgentechniker/Röntgentechnikerinnen
 Sanitätsoberrevisoren/Sanitätsoberrevisorinnen
 Sanitätsrevisoren/Sanitätsrevisorinnen
 Stationsführer/Stationsführerinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
 Stationsleiter/Stationsleiterinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Wirtschaftsschaffer/Wirtschaftsschafferinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾
 Revisoren/Revisorinnen

D

Beamtengruppen der der WIENGAS GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾
 Revisoren/Revisorinnen

E

Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾

F**Beamtengruppen der der BESTATTUNG WIEN GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule ¹⁾)

Organisten/Organistinnen

Verwendungsgruppe D1**A****Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Beamte/Beamtinnen der elektronischen Datenverarbeitung nach zehnjähriger Verwendung als Beamter/Beamtin der elektronischen Datenverarbeitung in der Verwendungsgruppe D

Beamte/Beamtinnen des technischen Dienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder nach zehnjähriger Verwendung als Beamter/Beamtin des technischen Dienstes, mit Dienstprüfung

Kanzleibeamte/Kanzleibeamtinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder nach zehnjähriger Verwendung als Kanzleibeamter/Kanzleibeamtin, mit Dienstprüfung

B**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet**

Pharmazeutische Assistenten/Assistentinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Pharmazeutischer Assistent/Pharmazeutische Assistentin bei Einreihung in Verwendungsgruppe D ³⁾)

E**Beamtengruppen der der WIENER LINIEN GmbH & Co KG zugewiesenen Beamten/Beamtinnen**

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen (Kontrollore/Kontrollorinnen), nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

Verwendungsgruppe D**A****Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Beamte/Beamtinnen des technischen Dienstes, mit Prüfung

Betriebsbeamte/Betriebsbeamtinnen

Kanzleibeamte/Kanzleibeamtinnen, mit Prüfung

Maschinenmeister/Maschinenmeisterinnen

B**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet**

Beamte/Beamtinnen der elektronischen Datenverarbeitung

Behindertenbetreuer/Behindertenbetreuerinnen, mit absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige oder mit absolviertem ersten und zweiten Jahrgang der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe

Büchereibeamte/Büchereibeamtinnen, mit Prüfung

Erzieher/Erzieherinnen

Feuerwehrmänner/Feuerwehrfrauen

Heimhelfer/Heimhelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Heimhelfer/Heimhelferin oder als Stationsgehilfe/Stationsgehilfin in Heimen zurückgelegter Dienstzeit

Horthelfer/Horthelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Horthelfer/Horthelferin zurückgelegter Dienstzeit

Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen, nach dreijähriger Dienstzeit bei der Feuerwehr sowie nach Absolvierung der Grundausbildung und der vorgeschriebenen Dienstkurse

Pharmazeutische Assistenten/Assistentinnen, mit abgeschlossenem Lehrberuf als pharmazeutisch-kaufmännischer Assistent/pharmazeutisch-kaufmännische Assistentin oder mit abgelegter Drogenprüfung

Restauratoren/Restauratorinnen
 Stationsführer/Stationsführerinnen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
 Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr, nach fünfjähriger Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr der Verwendungsgruppe E1
 Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, nach fünfjähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen in Verwendungsgruppe E1
 Wirtschaftsschaffer/Wirtschaftsschafferinnen

C

Beamtengruppen der der WIENSTROM GmbH zugewiesenen Beamten/Beamtinnen

Gas- und Stromkassiere/Gas- und Stromkassierinnen

Verwendungsgruppe E1

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr, nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für den ruhenden Verkehr
 Überwachungsorgane für Kurzparkzonen, nach dreijähriger Verwendung als Überwachungsorgan für Kurzparkzonen

Verwendungsgruppe E

A

Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte/Beamtinnen des technischen Dienstes, ohne Prüfung
 Kanzleibeamte/Kanzleibeamtinnen, ohne Prüfung

B

Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme jener, auf die das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz Anwendung findet

Behindertenbetreuer/Behindertenbetreuerinnen
 Heimhelfer/Heimhelferinnen
 Horthelfer/Horthelferinnen
 Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr
 Überwachungsorgane für Kurzparkzonen

SCHEMA II K

1. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, ist einem Zeugnis über eine entsprechende Weiterbildung gemäß § 64 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 65 GuKG gleichzuhalten.
2. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrganges für Krankenhausmanagement, eines Universitätslehrganges für Lehrendes Pflegepersonal oder eines Universitätslehrganges für Leitendes Pflegepersonal gemäß § 23 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, bzw. eines solchen Hochschullehrganges gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Lehrhebammen, Leitende Lehrhebammen, Oberhebammen, Stationshebammen, Leitende Lehrassistenten/Lehrassistentinnen, Leitende Oberassistenten/Oberassistentinnen, Oberassistenten/Oberassistentinnen, Stationsassistenten/Stationsassistentinnen, Pflegevorsteher/Oberinnen, Lehrvorsteher/Schuloberinnen, Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege, Oberpfleger/Oberschwester und Stationspfleger/Stationsschwester einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, oder § 57b des Krankenpflegegesetzes, einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG oder einem Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 65 GuKG gleichzuhalten. Bei Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege, die Lehr- oder Führungsaufgaben

im Sinn des GuKG ausüben, gilt dies nur, wenn und solange sie nach dem GuKG zur Ausübung von Lehr- und Führungsaufgaben berechtigt sind.

3. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57b des Krankenpflegegesetzes von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.

4. Ein Nachweis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Pädagogik und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im gehobenen medizinisch-technischen Dienst ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.

5. Ein Diplom über eine Sonderausbildung für Lehraufgaben gemäß § 65 GuKG ist einem Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG gleichzuhalten.

6. Ein Zeugnis über eine Weiterbildung gemäß § 64 GuKG ist einem Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 38 des Hebammengesetzes gleichzuhalten.

Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 1 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Diplom über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, eine für die Vorrückung anrechenbare Zeit von mindestens 20 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 1 bewerteter Posten.

1. Lehrassistenten/Lehrassistentinnen
Leitende Lehrassistenten/Lehrassistentinnen
Leitende Oberassistenten/Oberassistentinnen
Oberassistenten/Oberassistentinnen
Stationsassistenten/Stationsassistentinnen
2. Pflegevorsteher/Oberinnen

Verwendungsgruppe K 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 2 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß dem MTD-Gesetz;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG, ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, eine für die Vorrückung anrechenbare Zeit von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz, ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz, eine für die Vorrückung anrechenbare Zeit von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten;

bei den in Z 4 angeführten Beamtengruppen die Reifprüfung und eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Ausbildung an einer Hochschule für Musik und darstellende Kunst;

bei der in Z 5 angeführten Beamtengruppe die Eintragung in die Kardiotechnikerliste gemäß dem Kardiotechnikergesetz – KTG, BGBl. I Nr. 96/1998.

1. Beamte/Beamtinnen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste
2. Lehrvorsteher/Schuloberinnen
Pflegevorsteher/Oberinnen
3. Leitende Lehrhebammen
4. Musiktherapeuten/Musiktherapeutinnen
Rhythmiker/Rhythmikerinnen
5. Kardiotechniker/Kardiotechnikerinnen

Verwendungsgruppe K 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 3 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG sowie ein Zeugnis oder Diplom über eine entsprechende Weiterbildung oder Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei den in Z 3 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß dem genannten Gesetz;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz.

1. Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege

Lehrvorsteher/Schuloberinnen

Oberpfleger/Oberschwester

Pflegevorsteher/Oberinnen

Stationspfleger/Stationsschwester

2. Ständige Stationspflegervertreter/Stationspflegervertreterinnen/Stationsschwestervertreter/Stationsschwestervertreterinnen

3. Lehrhebammen

Leitende Lehrhebammen

Oberhebammen

Stationshebammen

4. Ständige Stationshebammenvertreter/Stationshebammenvertreterinnen

Verwendungsgruppe K 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 4 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der Kinder- und Jugendlichenpflege gemäß dem GuKG;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege in der psychiatrischen Gesundheits- und Krankenpflege gemäß dem GuKG;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Hebammenberufes gemäß dem Hebammengesetz.

1. Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenschwestern

2. Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwestern

3. Psychiatrische Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenschwestern

4. Hebammen

Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die nachstehend angeführte Beamtengruppe ist die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß dem Bundesgesetz über die Regelung des medizinisch-technischen Fachdienstes und der Sanitätshilfsdienste (MTF-SHD-G), BGBl. Nr. 102/1961.

Medizinisch-technische Fachkräfte

Verwendungsgruppe K 6

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 6 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß dem MTF-SHD-G;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung gemäß dem Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz – MMHmG, BGBl. I Nr. 169/2002;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß dem MTF-SHD-G;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Sanitätsdienstes gemäß dem Sanitättergesetz – SanG, BGBl. I Nr. 30/2002;

bei der in Z 5 angeführten Beamtengruppe ein Zeugnis über das abgelegte erste Rigorosum nach dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin;

bei der in Z 6 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe gemäß dem GuKG;

bei der in Z 7 angeführten Beamtengruppe die Einreihung in dieser Beamtengruppe am 31. August 1997.

1. Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinnen
Desinfektionsgehilfen/Desinfektionsgehilfinnen, Erste
Laborgehilfen/Laborgehilfinnen
Operationsgehilfen/Operationsgehilfinnen
Operationsgehilfen/Operationsgehilfinnen, Erste
Ordinationsgehilfen/Ordinationsgehilfinnen
Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen
Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen, Erste
Prosekturgehilfen/Prosekturgehilfinnen, Leitende
2. Heilmasseure/Heilmasseurinnen
Medizinische Masseure/Masseurinnen
Medizinische Masseure/Masseurinnen, Erste
3. Lernpfleger/Lernpflegerinnen
4. Sanitäter/Sanitäterinnen
5. Sanitätsgehilfen/Sanitätsgehilfinnen
6. Pflegehelfer/Pflegehelferinnen
7. Stationsgehilfen/Stationsgehilfinnen

SCHEMA II KAV

Verwendungsgruppe A 1

Ärzte/Ärztinnen des Krankenanstaltenverbundes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, sofern sie Mitglied einer kollegialen Führung (§ 11 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987) sind

Verwendungsgruppe A 2

Ärzte/Ärztinnen des Krankenanstaltenverbundes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten
Ärztliche Abteilungs-(Instituts-)Vorstände
Ärztliche Direktoren/Direktorinnen, sofern sie nicht Mitglied einer kollegialen Führung (§ 11 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987) sind

Verwendungsgruppe A 3

Ärzte/Ärztinnen für Allgemeinmedizin des Krankenanstaltenverbundes, ausgenommen Betriebsärzte/Betriebsärztinnen
Fachärzte/Fachärztinnen des Krankenanstaltenverbundes, ausgenommen Betriebsärzte/Betriebsärztinnen

SCHEMA II L

Bei der Einreihung eines Lehrers/einer Lehrerin oder Leiters/Leiterin einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in eine der nachstehenden Verwendungsgruppen sind § 202 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und die Anlage 1 Z 23 bis 27 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. Lehrer/Lehrerinnen für eine Vorbereitungsausbildung nach dem GuKG in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, wie sie für Lehrer/Lehrerinnen der entsprechenden Unterrichtsgegenstände an einer mittleren Schule gemäß Z 23 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vorgesehen ist;
2. Lehrer/Lehrerinnen an der Uhrmacherlehrwerkstätte in die Verwendungsgruppe L 2b 1 einzureihen sind, wenn sie die Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk abgelegt haben und eine sechsjährige Berufspraxis aufweisen;
3. Lehrer/Lehrerinnen für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik auch dann in die Verwendungsgruppe L 2a 1 einzureihen sind, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 25.1 lit. h der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme der Reifeprüfung erfüllen;
4. Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, die ihnen zukäme, wenn sie als Lehrer/Lehrerinnen an dieser Unterrichtsanstalt tätig wären.

Verwendungsgruppe L 1

Lehrer/Lehrerinnen
Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2a 2

Lehrer/Lehrerinnen
Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2a 1

Kindergarteninspektoren/Kindergarteninspektorinnen
Lehrer/Lehrerinnen
Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

Verwendungsgruppe L 2b 1

Lehrer/Lehrerinnen
Leiter/Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte)

Verwendungsgruppe LK

Hortlerzieher/Hortlerzieherinnen
Kindergärtner/Kindergärtnerinnen
Leiter/Leiterinnen eines Kindertagesheimes
Sonderhorterzieher/Sonderhorterzieherinnen
Sonderkindergärtner/Sonderkindergärtnerinnen
Übungsleiter/Übungsleiterinnen und Trainer/Trainerinnen, mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer/Sportlehrerin an der Bundesanstalt für Leibeserziehung

Verwendungsgruppe L 3

Lehrer/Lehrerinnen

¹⁾ Eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C ist ohne die erforderliche Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) zulässig, wenn der Beamte/die Beamtin eine mindestens achtjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien aufweist, er/sie aus der Verwendungsgruppe 1 oder 2 des Schemas I überstellt wird und die Überstellung unter der Bedingung erfolgt, dass der Beamte/die Beamtin die Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) binnen 18 Monaten erfolgreich ablegt, widrigenfalls bei Ablauf dieser Frist die Überstellung in die Verwendungsgruppe, aus der der Beamte/die Beamtin in die Verwendungsgruppe C überstellt worden war, eintritt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist einmal erstreckt werden.

²⁾ Auf die vorgeschriebene zehnjährige Verwendung ist die vor dem 1. Jänner 2003 erfolgte Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in das Schema I, Verwendungsgruppe 2, anzurechnen.

³⁾ Auf die vorgeschriebene fünfjährige Verwendung ist die vor dem 1. Jänner 2003 erfolgte Verwendung als Apothekenlaborant/Apothekenlaborantin bei Einreihung in das Schema I, Verwendungsgruppe 3P, anzurechnen.

Schema I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.207,79	1.183,32	1.159,01	1.086,16	1.077,40	1.053,92
2	1.232,03	1.202,74	1.176,07	1.105,19	1.094,01	1.066,98
3	1.256,19	1.222,14	1.193,07	1.124,44	1.110,33	1.079,97
4	1.280,42	1.241,60	1.210,13	1.143,47	1.126,78	1.092,81
5	1.304,66	1.261,02	1.227,12	1.162,57	1.143,24	1.105,57
6	1.328,89	1.280,42	1.244,18	1.181,66	1.159,62	1.118,56
7	1.353,12	1.299,90	1.261,17	1.200,84	1.176,15	1.131,54
8	1.377,36	1.319,30	1.278,23	1.219,95	1.192,68	1.144,44
9	1.401,52	1.338,70	1.295,22	1.239,20	1.209,00	1.157,35
10	1.425,75	1.358,11	1.312,29	1.258,45	1.225,54	1.170,41
11	1.449,99	1.377,58	1.329,26	1.277,56	1.242,06	1.183,32
12	1.474,22	1.396,99	1.346,32	1.296,73	1.258,45	1.196,24
13	1.541,12	1.416,39	1.363,31	1.315,82	1.274,99	1.209,00
14	1.608,18	1.435,79	1.380,38	1.334,86	1.291,28	1.222,06
15	1.675,93	1.455,20	1.429,30	1.353,95	1.307,90	1.234,97
16	1.743,76	1.506,82	1.478,29	1.373,20	1.324,21	1.248,03
17	1.811,69	1.557,24	1.528,17	1.394,72	1.342,85	1.262,60
18	1.879,91	1.608,03	1.578,20	1.416,24	1.361,43	1.277,17
19	1.947,50	1.659,91	1.628,61	1.437,76	1.380,08	1.291,74
20	2.015,10	1.711,86	1.679,40	1.459,43	1.398,64	1.306,32

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.053,92	1.077,40	1.159,01	1.183,32	1.207,79	1.289,94	1.619,35
2	1.066,98	1.094,01	1.176,07	1.202,74	1.232,03	1.342,56	1.619,35
3	1.079,97	1.110,33	1.193,07	1.222,14	1.256,19	1.395,17	1.619,35
4	1.092,81	1.126,78	1.210,13	1.241,60	1.280,42	1.447,79	1.707,55
5	1.105,57	1.143,24	1.227,12	1.261,02	1.304,66	1.500,74	1.795,81
6	1.118,56	1.159,62	1.244,18	1.280,42	1.328,89	1.554,46	1.883,99
7	1.131,54	1.176,15	1.261,17	1.299,90	1.353,12	1.608,18	2.067,69
8	1.144,44	1.192,68	1.278,23	1.319,30	1.377,36	1.732,82	2.251,28
9	1.157,35	1.209,00	1.295,22	1.338,70	1.401,52	1.857,39	2.434,90
10	1.170,41	1.225,54	1.312,29	1.358,11	1.425,75	1.981,95	2.514,15
11	1.183,32	1.242,06	1.329,26	1.377,58	1.449,99	2.044,85	2.593,23
12	1.196,24	1.258,45	1.346,32	1.396,99	1.474,22	2.107,84	2.672,39
13	1.209,00	1.274,99	1.363,31	1.416,39	1.541,12	2.170,81	2.751,56
14	1.222,06	1.291,28	1.380,38	1.435,79	1.608,18	2.233,71	2.830,64
15	1.234,97	1.307,90	1.429,30	1.455,20	1.675,93	2.296,70	2.909,81
16	1.248,03	1.324,21	1.478,29	1.506,82	1.743,76	2.359,66	2.988,97
17	1.262,60	1.342,85	1.528,17	1.557,24	1.811,69	2.422,33	3.055,19
18	1.277,17	1.361,43	1.578,20	1.608,03	1.879,91	2.472,91	3.121,49
19	1.291,74	1.380,08	1.628,61	1.659,91	1.947,50	2.523,54	3.187,78
20	1.306,32	1.398,64	1.679,40	1.711,86	2.015,10	2.574,03	3.253,90

Schema II

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	–	–	2.287,05	2.776,31	3.732,36	5.298,15
2	–	1.947,50	2.354,89	2.865,18	3.927,23	5.592,30
3	1.541,12	2.015,57	2.422,33	2.953,59	4.122,01	5.886,15
4	1.608,18	2.083,03	2.511,21	3.148,22	4.416,09	6.180,59
5	1.675,93	2.151,08	2.599,78	3.343,02	4.709,85	6.474,58
6	1.743,76	2.218,99	2.688,05	3.537,96	5.003,85	6.768,42
7	1.811,69	2.287,05	2.776,31	3.732,36	5.298,15	–
8	1.879,91	2.354,89	2.865,18	3.927,23	5.592,30	–
9	1.947,50	2.422,33	2.953,59	4.122,01	–	–
10	2.015,10	–	–	–	–	–

Schema II K

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.322,39	1.432,33	1.471,50	1.707,24	1.558,47	1.731,36
2	1.345,05	1.467,73	1.508,67	1.751,79	1.601,16	1.780,16
3	1.367,47	1.503,82	1.546,30	1.796,65	1.644,64	1.828,79
4	1.390,34	1.540,20	1.583,75	1.841,29	1.688,12	1.877,51
5	1.413,07	1.576,51	1.621,68	1.886,07	1.731,75	1.926,23
6	1.436,17	1.613,12	1.659,51	1.930,78	1.821,31	2.026,75
7	1.459,64	1.649,96	1.697,60	1.975,56	1.911,03	2.127,12
8	1.489,93	1.697,45	1.746,47	2.032,99	2.000,85	2.227,69
9	1.520,77	1.744,92	1.795,42	2.090,50	2.090,50	2.328,29
10	1.551,53	1.792,42	1.844,37	2.148,00	2.180,29	2.428,57
11	1.582,44	1.839,90	1.893,31	2.205,58	2.269,94	2.529,02
12	1.613,43	1.887,30	1.942,42	2.262,85	2.359,73	2.629,60
13	1.644,64	1.934,78	1.991,13	2.320,36	2.449,47	2.729,98
14	1.675,86	1.994,14	2.052,56	2.392,27	2.539,04	2.830,41
15	1.707,24	2.053,42	2.113,54	2.464,35	2.628,99	2.931,16
16	1.738,39	2.112,93	2.174,82	2.536,19	2.718,49	3.031,60
17	1.769,83	2.172,13	2.235,87	2.608,03	2.808,29	3.132,04
18	1.800,97	2.231,56	2.297,15	2.679,95	2.898,01	3.232,48
19	1.832,19	2.290,91	2.358,20	2.751,71	2.987,66	3.333,00
20	1.863,56	2.350,04	2.419,33	2.823,56	3.077,40	3.433,35

Schema II KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
1	4.698,98	4.313,57	2.491,48
2	4.866,18	4.480,77	2.580,97
3	5.058,74	4.673,33	2.767,37
4	5.352,81	4.967,38	2.953,75
5	5.646,56	5.261,15	3.140,06
6	5.940,56	5.555,14	3.220,46
7	6.219,45	5.841,74	3.300,70
8	6.498,18	6.128,18	3.381,02
9	6.776,61	6.414,31	3.461,41

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
10	7.055,65	6.701,06	3.541,66
11	7.334,22	6.987,35	3.621,98
12	7.612,65	7.273,49	3.702,31
13	–	–	3.878,12
14	–	–	4.048,42
15	–	–	4.208,20
16	–	–	4.367,60
17	–	–	4.527,48
18	–	–	4.699,91
19	–	–	4.823,94
20	–	–	4.948,04
21	–	–	5.072,07
22	–	–	5.196,09

Schema II L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.253,69	1.414,42	1.385,14	1.506,44	1.611,03	1.803,98
2	1.273,70	1.474,82	1.409,89	1.506,44	1.611,03	1.803,98
3	1.293,40	1.536,35	1.434,36	1.551,98	1.659,83	1.803,98
4	1.313,34	1.597,93	1.459,72	1.596,86	1.709,17	1.866,87
5	1.333,20	1.660,52	1.486,62	1.643,18	1.757,88	1.929,24
6	1.364,44	1.723,05	1.558,47	1.688,73	1.806,76	2.019,82
7	1.412,76	1.785,71	1.631,46	1.781,08	1.905,27	2.171,96
8	1.463,13	1.848,30	1.705,77	1.876,82	2.024,59	2.324,58
9	1.517,30	1.910,89	1.779,77	1.972,17	2.143,92	2.477,13
10	1.573,19	1.973,48	1.853,61	2.082,48	2.282,12	2.629,31
11	1.630,00	2.036,14	1.927,55	2.192,71	2.420,26	2.781,54
12	1.686,96	2.098,73	2.029,91	2.303,09	2.558,31	2.934,01
13	1.743,69	2.161,42	2.131,74	2.413,08	2.696,51	3.086,41
14	1.800,73	2.223,84	2.234,11	2.524,08	2.834,51	3.238,88
15	1.879,91	2.323,83	2.335,93	2.634,09	2.972,87	3.391,19
16	1.958,76	2.423,88	2.426,95	2.744,46	3.110,85	3.543,74
17	2.037,85	2.523,78	2.521,32	2.841,44	3.233,71	3.695,90
18	–	2.623,68	–	2.943,10	3.361,90	3.849,15
19	–	2.723,58	–	–	–	4.060,59
20	–	2.823,56	–	–	–	–

Anlage 3

1. Zu § 23:

Die Allgemeine Dienstzulage beträgt monatlich

- a) für Beamte/Beamtinnen des Schemas I 129,48 Euro;
 b) für Beamte/Beamtinnen des Schemas II
 in den Dienstklassen III bis V 129,48 Euro,
 in den Dienstklassen VI bis IX 164,58 Euro.

2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiter/Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich

- in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 289,17 Euro,
 ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III und in den Dienstklassen VI und VII 375,90 Euro.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen beträgt monatlich
 in den Gehaltsstufen 1 bis 6 der Dienstklasse III 218,11 Euro,
 ab der Gehaltsstufe 7 der Dienstklasse III und in den Dienstklassen VI und VII 279,22 Euro.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

a) 238,69 Euro für Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrandmeisterinnen, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate innehaben;
 365,88 Euro für die übrigen Inspektionshauptbrandmeister/Inspektionshauptbrandmeisterinnen;

b) 159,14 Euro für Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen, die in Dienstklasse V eingereiht sind oder einen mit Dienstklasse V bewerteten Dienstposten mindestens sechs Monate innehaben;
 281,29 Euro für die übrigen Hauptbrandmeister/Hauptbrandmeisterinnen;

c) 211,08 Euro für Oberbrandmeister/Oberbrandmeisterinnen;

d) 163,97 Euro für Brandmeister/Brandmeisterinnen,
 Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin;

e) 58,96 Euro für Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerinnen vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer/Inspektions-Rauchfangkehrerin,
 Löschmeister/Löschmeisterinnen,
 Erste Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen.

Auf die sechs Monate gemäß lit. a und b ist die unmittelbar ununterbrochen vorangegangene Zeit anzurechnen, während der der Beamte/die Beamtin die mit dem Dienstposten der Dienstklasse V verbundenen Aufgaben bereits umfassend besorgt hat.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner/Oberfeuerwehrfrauen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 58,96 Euro.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher/Erzieherinnen, Heimhelfer/Heimhelferinnen und Horthelfer/Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich 65,85 Euro.

7. Zu § 26 Abs. 1 Z 1:

Die Chargenzulage beträgt monatlich

a) 224,84 Euro für Lehrassistenten/Lehrassistentinnen,
 Lehrhebammen,
 Lehrer/Lehrerinnen für Gesundheits- und Krankenpflege,
 Oberassistenten/Oberassistentinnen,
 Oberhebammen,
 Oberpfleger/Oberschwesterinnen;

b) 174,75 Euro für Stationsassistenten/Stationsassistentinnen,
 Stationshebammen,
 Stationspfleger/Stationsschwesterinnen.

8. Zu § 26 Abs. 1 Z 2:

Die Chargenzulage beträgt monatlich

in der Dienstzulagengruppe I 274,71 Euro,
 in der Dienstzulagengruppe II 384,69 Euro,
 in der Dienstzulagengruppe III 467,14 Euro,
 in der Dienstzulagengruppe IV 824,29 Euro.

9. Zu § 27 Abs. 1 und 4:

Die Leiterzulage/Leiterinnenzulage beträgt monatlich

a) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 1 eingereicht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 15
	1 bis 10	11 bis 14	
	Euro	Euro	Euro
I	627,88	671,25	712,47
II	565,09	604,56	641,34
III	502,09	537,48	569,92
IV	439,07	469,81	499,25
V	376,81	402,36	427,28

b) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 2 eingereicht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	287,02	310,57	334,28
II	235,40	254,06	273,42
III	189,14	203,51	217,66
IV	158,15	169,63	181,33
V	131,77	141,41	151,19

c) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe L 2a 1 oder L 2b 1 eingereicht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 14
	1 bis 9	10 bis 13	
	Euro	Euro	Euro
I	223,47	243,97	262,86
II	188,45	204,58	218,27
III	157,39	170,01	181,57
IV	131,16	142,63	151,19
V	94,61	101,94	108,83

d) für Beamte/Beamtinnen, die in Verwendungsgruppe LK oder L 3 eingereicht sind:

in der Dienstzulagengruppe	in den Gehaltsstufen		ab der Gehaltsstufe 16
	1 bis 10	11 bis 15	
	Euro	Euro	Euro
I	42,83	45,20	48,95
II	61,79	63,01	66,31
III	88,42	91,01	96,44
IV	122,97	125,96	133,54
V	131,16	135,90	145,76
VI	177,06	180,72	192,58
VII	222,17	225,76	240,99
VIII	266,98	270,42	288,86
IX	311,71	314,94	336,43
X	357,00	359,38	384,23

10. Zu § 29 Abs. 1:

Die Dienstzulage beträgt monatlich

in den Gehaltsstufen 1 bis 5 79,16 Euro,
in den Gehaltsstufen 6 bis 11 110,51 Euro,
ab der Gehaltsstufe 12 145,92 Euro.

11. Zu § 29 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 53,39 Euro monatlich.

12. Zu § 29 Abs. 3:

Die Dienstzulage beträgt monatlich	
in den Gehaltsstufen 1 bis 10	266,98 Euro,
in den Gehaltsstufen 11 bis 15	270,42 Euro,
ab der Gehaltsstufe 16	288,86 Euro.

13. Zu § 30 Abs. 2:

Die Dienstzulage beträgt 274,71 Euro monatlich.“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. für Wien Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 33/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 7 lautet:

„(7) Ist eine Dienstverhinderung des Vertragsbediensteten im Sinn des § 13 Abs. 1 oder eine Pflegefreistellung im Sinn des § 37 ganz oder teilweise auf das Einwirken Dritter zurückzuführen (zB Dienstunfähigkeit oder Pflegefreistellung infolge eines Verkehrsunfalles mit Fremdverschulden), hat dies der Vertragsbedienstete dem Magistrat unverzüglich schriftlich zu melden; dies gilt nicht, wenn die Dienstverhinderung oder die Pflegefreistellung auf das schädigende Einwirken eines nahen Angehörigen (§ 37 Abs. 5) zurückzuführen ist. Auf Verlangen des Magistrats hat der Vertragsbedienstete sämtliche für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch die Gemeinde Wien erforderliche Daten bekannt zu geben.“

2. § 17 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 38 Abs. 2 der Dienstordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 56, gilt für den Vertragsbediensteten mit der Maßgabe, dass der Verzicht in Bezug auf die dem Vertragsbediensteten gemäß Abs. 1 gebührenden Geldleistungen einschließlich des Zuschusses gemäß § 20 erklärt werden kann; Entsprechendes gilt auch für den Vertragsbediensteten, dessen Entgeltanspruch durch Kollektivvertrag geregelt ist.“

3. In § 21 Abs. 1 Z 7 erster Satz entfällt der Ausdruck „, sofern nicht das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1977 anzuwenden ist“.

4. In § 39 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „54 000 S, ab 1. Jänner 2002“.

5. § 48 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. wenn die Dienstzeit unter Einrechnung der ununterbrochen und unmittelbar dem Vertragsbedienstetenverhältnis vorangehenden Dienstzeit zur Stadt Wien – soweit diese Dienstzeit nicht gemäß § 14 Abs. 4 Z 3 DO 1994 in Verbindung mit § 18 VBO 1995 von der Anrechnung für die Vorrückung in höhere Bezüge ausgeschlossen ist – weniger als drei Jahre beträgt;“

6. In § 63 wird der Strichpunkt am Ende der Z 2 durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 3.

7. In § 64 Abs. 2 erster Satz wird das Datum „1. September 2002“ durch das Datum „1. Jänner 2004“ ersetzt.

8. Die Anlagen 1 und 2 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 lauten:

„**Anlage 1**
(zu § 17 Abs. 1 Z 5)

Schema III

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.247,76	1.222,42	1.197,31	1.121,84	1.112,79	1.088,51
2	1.272,87	1.242,56	1.214,95	1.141,59	1.129,98	1.102,01
3	1.297,90	1.262,61	1.232,53	1.161,50	1.146,88	1.115,44
4	1.322,93	1.282,81	1.250,17	1.181,19	1.163,92	1.128,78
5	1.348,04	1.302,88	1.267,82	1.200,94	1.180,96	1.141,98
6	1.373,15	1.322,93	1.285,45	1.220,76	1.197,92	1.155,40
7	1.398,18	1.343,14	1.303,03	1.240,59	1.215,03	1.168,82
8	1.423,29	1.363,19	1.320,67	1.260,35	1.232,14	1.182,23
9	1.448,32	1.383,25	1.338,24	1.280,26	1.249,04	1.195,58
10	1.473,35	1.403,38	1.355,96	1.300,24	1.266,16	1.209,08

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
11	1.498,46	1.423,51	1.373,52	1.320,00	1.283,27	1.222,42
12	1.523,56	1.443,64	1.391,16	1.339,82	1.300,24	1.235,85
13	1.592,79	1.463,70	1.408,73	1.359,57	1.317,35	1.249,04
14	1.662,11	1.483,75	1.426,38	1.379,33	1.334,16	1.262,54
15	1.732,18	1.503,89	1.477,05	1.399,08	1.351,43	1.275,88
16	1.802,34	1.557,25	1.527,78	1.418,99	1.368,25	1.289,46
17	1.872,66	1.609,42	1.579,33	1.441,23	1.387,54	1.304,53
18	1.943,20	1.661,95	1.631,11	1.463,55	1.406,77	1.319,61
19	2.013,12	1.715,65	1.683,26	1.485,80	1.426,08	1.334,69
20	2.083,05	1.769,34	1.735,80	1.508,26	1.445,30	1.349,77

Schema IV

Gehaltsstufe	Dienstklasse III						
	Verwendungsgruppe						
	E	E1	D	D1	C	B	A
Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.081,97	1.106,11	1.190,04	1.215,08	1.240,20	1.324,75	1.663,39
2	1.095,40	1.123,22	1.207,61	1.235,01	1.265,16	1.378,82	1.663,39
3	1.108,75	1.139,98	1.225,12	1.254,98	1.289,98	1.432,96	1.663,39
4	1.121,95	1.156,94	1.242,62	1.275,03	1.314,94	1.487,04	1.754,06
5	1.135,07	1.173,84	1.260,12	1.294,96	1.339,83	1.541,51	1.844,79
6	1.148,43	1.190,65	1.277,68	1.314,94	1.364,80	1.596,76	1.935,44
7	1.161,77	1.207,69	1.295,11	1.334,93	1.389,68	1.651,93	2.124,23
8	1.175,11	1.224,66	1.312,68	1.354,90	1.414,64	1.780,05	2.312,98
9	1.188,38	1.241,49	1.330,18	1.374,89	1.439,45	1.908,12	2.501,69
10	1.201,81	1.258,46	1.347,68	1.394,81	1.464,42	2.036,17	2.583,19
11	1.215,08	1.275,49	1.365,16	1.414,86	1.489,31	2.100,81	2.664,45
12	1.228,36	1.292,32	1.382,73	1.434,78	1.514,26	2.165,54	2.745,79
13	1.241,49	1.309,36	1.400,16	1.454,76	1.582,98	2.230,26	2.827,21
14	1.254,91	1.326,09	1.417,73	1.474,74	1.651,93	2.294,90	2.908,47
15	1.268,18	1.343,22	1.468,03	1.494,66	1.721,57	2.359,63	2.989,89
16	1.281,61	1.359,96	1.518,41	1.547,73	1.791,29	2.424,34	3.071,24
17	1.296,61	1.379,11	1.569,67	1.599,60	1.861,11	2.488,83	3.139,27
18	1.311,62	1.398,27	1.621,15	1.651,78	1.931,21	2.540,78	3.207,46
19	1.326,55	1.417,43	1.672,94	1.705,11	2.000,70	2.592,80	3.275,56
20	1.341,56	1.436,51	1.725,11	1.758,51	2.070,19	2.644,74	3.343,58

Schema IV

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	–	–	2.349,77	2.852,61	3.760,56	5.298,15
2	–	2.000,70	2.419,49	2.943,96	3.929,33	5.592,30
3	1.582,98	2.070,66	2.488,83	3.034,84	4.122,01	5.886,15
4	1.651,93	2.140,00	2.580,17	3.234,92	4.416,09	6.180,59
5	1.721,57	2.209,94	2.671,21	3.423,47	4.709,85	6.474,58
6	1.791,29	2.279,82	2.761,88	3.592,17	5.003,85	6.768,42
7	1.861,11	2.349,77	2.852,61	3.760,56	5.298,15	–
8	1.931,21	2.419,49	2.943,96	3.929,33	5.592,30	–
9	2.000,70	2.488,83	3.034,84	4.122,01	–	–
10	2.070,19	–	–	–	–	–

Schema IV K

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	K6	K5	K4	K3	K2	K1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.358,08	1.471,13	1.511,47	1.753,75	1.600,84	1.778,53
2	1.381,38	1.507,55	1.549,66	1.799,54	1.644,69	1.828,70
3	1.404,46	1.544,67	1.588,30	1.845,63	1.689,40	1.878,72
4	1.427,98	1.582,06	1.626,84	1.891,58	1.734,12	1.928,75
5	1.451,37	1.619,39	1.665,79	1.937,59	1.778,99	1.978,85
6	1.475,13	1.657,02	1.704,72	1.983,54	1.871,02	2.082,20
7	1.499,25	1.694,87	1.743,82	2.029,56	1.963,21	2.185,33
8	1.530,41	1.743,67	1.794,07	2.088,59	2.055,57	2.288,74
9	1.562,12	1.792,53	1.844,40	2.147,69	2.147,69	2.392,10
10	1.593,68	1.841,33	1.894,74	2.206,79	2.240,03	2.495,21
11	1.625,46	1.890,11	1.945,05	2.265,97	2.332,15	2.598,43
12	1.657,32	1.938,83	1.995,47	2.324,84	2.424,48	2.701,84
13	1.689,40	1.987,61	2.045,56	2.383,95	2.516,70	2.805,05
14	1.721,50	2.048,64	2.108,74	2.457,89	2.608,73	2.908,25
15	1.753,75	2.109,60	2.171,38	2.532,01	2.701,23	3.011,82
16	1.785,77	2.170,77	2.234,41	2.605,81	2.793,20	3.115,03
17	1.818,08	2.231,65	2.297,13	2.679,69	2.885,54	3.218,31
18	1.850,09	2.292,68	2.360,09	2.753,56	2.977,73	3.321,50
19	1.882,19	2.353,70	2.422,88	2.827,37	3.069,85	3.414,83
20	1.914,43	2.414,50	2.485,68	2.901,17	3.162,13	3.501,59

Schema IV KAV

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe		
	A 1	A 2	A 3
	Euro	Euro	Euro
1	4.698,98	4.313,57	2.491,48
2	4.866,18	4.480,77	2.580,97
3	5.058,74	4.673,33	2.767,37
4	5.352,81	4.967,38	2.953,75
5	5.646,56	5.261,15	3.140,06
6	5.940,56	5.555,14	3.220,46
7	6.219,45	5.841,74	3.300,70
8	6.498,18	6.128,18	3.381,02
9	6.776,61	6.414,31	3.461,41
10	7.055,65	6.701,06	3.541,66
11	7.334,22	6.987,35	3.621,98
12	7.612,65	7.273,49	3.702,31
13	–	–	3.878,12
14	–	–	4.048,42
15	–	–	4.208,20
16	–	–	4.367,60
17	–	–	4.527,48
18	–	–	4.699,91
19	–	–	4.823,94
20	–	–	4.948,04
21	–	–	5.072,07
22	–	–	5.196,09

Schema IV L

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	L3	LK	L 2b 1	L 2a 1	L 2a 2	L1
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
1	1.286,76	1.452,72	1.431,94	1.566,17	1.675,57	1.844,39
2	1.308,73	1.514,86	1.458,07	1.566,17	1.675,57	1.844,39
3	1.330,32	1.578,14	1.485,67	1.612,88	1.726,18	1.844,39
4	1.352,22	1.641,39	1.513,28	1.659,87	1.776,69	1.904,59
5	1.374,04	1.705,72	1.542,14	1.707,06	1.827,36	1.965,28
6	1.407,83	1.769,99	1.618,21	1.754,13	1.877,76	2.034,28
7	1.460,58	1.834,40	1.695,63	1.850,26	1.981,44	2.180,68
8	1.516,54	1.898,73	1.773,06	1.949,56	2.105,99	2.333,96
9	1.574,28	1.963,07	1.849,83	2.048,84	2.230,04	2.487,45
10	1.633,51	2.027,40	1.927,09	2.163,00	2.373,18	2.635,85
11	1.693,52	2.091,81	2.004,00	2.277,59	2.516,41	2.789,10
12	1.752,52	2.156,14	2.110,57	2.393,49	2.661,29	2.946,29
13	1.812,44	2.220,57	2.217,20	2.508,50	2.805,81	3.086,41
14	1.872,68	2.284,74	2.323,42	2.624,66	2.949,98	3.238,88
15	1.954,83	2.387,56	2.429,89	2.740,41	3.094,53	3.391,19
16	2.037,32	2.490,37	2.523,90	2.855,80	3.238,97	3.543,74
17	2.119,32	2.593,04	2.622,26	2.956,70	3.367,14	3.695,90
18	2.201,54	2.695,77	2.727,07	3.063,81	3.502,16	3.849,15
19	2.283,53	2.798,43	2.822,91	3.177,95	3.645,52	4.060,59
20	–	2.901,17	–	3.281,85	3.776,94	4.107,78

Anlage 2

(zu § 52 Abs. 1 in der Fassung vor der Novelle LGBl. für Wien Nr. 51/2000 in Verbindung mit § 62b)

Schema IV L – Jahresentlohnung

in der Verwendungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
L 1	
a) für Lehrer/Lehrerinnen an der Akademie für Sozialarbeit mit den Erfordernissen gemäß Z 22.7 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979,	1.862,95
b) für Lehrer/Lehrerinnen an der Modeschule	1.221,00
c) andernfalls für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	
I	1.424,49
II	1.349,57
III	1.282,04
IV	1.114,63
IVa	1.166,43
IVb	1.193,25
V	1.068,39
Va	1.007,32
L 2a 2	940,73
L 2a 1	878,75
L 2b 1	772,37
L 3	730,75“

Artikel IV

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 37/2003, wird wie folgt geändert:

- In § 8a Abs. 3 wird der Ausdruck „Besoldungsordnung 1967“ durch den Ausdruck „Besoldungsordnung 1994 – BO 1994“ ersetzt.
- In § 39 Abs. 1 vierter Satz wird nach dem Ausdruck „Wiener Museen – Zuweisungsgesetz“ die Wortfolge „und dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz“ eingefügt.

3. § 39a Abs. 6 lautet:

„(6) Auf die nach dem Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, dem Wiener Museen – Zuweisungsgesetz und dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten finden die Abs. 1 bis 5 keine Anwendung.“

4. § 40 Abs. 10 lautet:

„(10) § 40 gilt für die durch das Wiener Stadtwerke – Zuweisungsgesetz, das Wiener Museen – Zuweisungsgesetz und das Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz erfassten Bereiche nicht.“

5. § 47 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Vorberatung gemäß § 37 Abs. 2 bis 4 und § 39 Abs. 4 Z 2 dieses Gesetzes, gemäß § 7 Abs. 1 DO 1994, gemäß § 2 BO 1994 und gemäß § 2 des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 8/1972;“

6. § 47 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. die Antragstellung gemäß § 33 Abs. 3 BO 1994 und § 7 Abs. 2 der Pensionsordnung 1995 – PO 1995;“

7. In Abschnitt III wird die Überschrift „**Schlußbestimmungen**“ durch die Überschrift „**Schluss- und Übergangsbestimmungen**“ ersetzt.

8. Die Überschrift zu § 54 entfällt.

9. § 54 wird unter der Bezeichnung „§ 51b. (1)“ nach § 51a eingefügt und wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für die nach dem Fonds Soziales Wien – Zuweisungsgesetz zugewiesenen Bediensteten gelten § 39 Abs. 1 und § 40 Abs. 10 W-PVG in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 37/2003 solange weiter, als bei den Rechtsträgern, zu denen die Bediensteten zur Dienstleistung zugewiesen sind, noch kein Betriebsrat im Sinn des Arbeitsverfassungsgesetzes eingerichtet ist.“

10. § 53 lautet:

„§ 53. (1) Dieses Gesetz ist in seiner Stammfassung mit Ausnahme des Abschnittes II am 29. November 1985 in Kraft getreten.

(2) Der Abschnitt II ist in seiner Stammfassung am 1. Juli 1986 in Kraft getreten.“

Artikel V

§ 1. Das Gesetz über die Fortzahlung der Dienstbezüge an Bedienstete der Gemeinde Wien während freiwilliger Waffenübungen, LGBl. für Wien Nr. 24/1977 in der Fassung des Gesetzes LGBl. für Wien Nr. 5/1978, wird mit Ablauf des 30. Juni 2004 aufgehoben.

§ 2. Auf freiwillige Waffenübungen, die vor dem 1. Juli 2004 angetreten werden, sind die Bestimmungen des in § 1 genannten Gesetzes, § 6 Abs. 6 der Besoldungsordnung 1994 in der Fassung vor der 22. Novelle und § 21 Abs. 1 Z 7 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 in der Fassung vor der 17. Novelle weiterhin anzuwenden.

§ 3. Die Gemeinde hat die in § 2 geregelte Aufgabe im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel VI

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 3 und 4 mit 1. Jänner 1996,
2. Art. II Z 6 mit 7. April 2001,
3. Art. II Z 7 und 8 sowie Art. III Z 8 mit 1. Jänner 2004,
4. Art. I Z 1, 2, 4 bis 8, Art. II Z 1 und 5, Art. III Z 2, 4, 5 und 7, Art. IV Z 1, 5 bis 8 und 10 sowie Art. V mit dem der Kundmachung folgenden Tag,
5. Art. II Z 2, Art. III Z 3 und 6 sowie Art. IV Z 2 bis 4 und 9 mit 1. Juli 2004,
6. Art. I Z 3 und Art. III Z 1 mit dem der Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten.

Der Landeshauptmann:

Häupl

Der Landesamtsdirektor:

Theimer